

Nachhaltigkeit Früchte (NHF) – Kernobst 2023

Firma / Betrieb:	AS / SwissGAP Nr.:
Name, Vorname:	Telefon / Mobile:
Adresse:	E-Mail:
PLZ, Ort:	Kernobstfläche in Hektaren:

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
	ÖLN		Pflicht	Pflicht	Die ÖLN-Auflagen im Kernobst sind erfüllt.
Nachhaltigkeitsziel Pflanzenschutz					
1	Reduktion von Abdrift – Sensoren		5	0	Sektoren von Düsen werden mit Vegetationssensoren gesteuert (nicht kumulierbar mit 2).
2	Reduktion von Abdrift – Sensoren		3	0	Reihenanfang, Reihende und Pflanzlücken werden mit Vegetationssensor (links / rechts) gesteuert (nicht kumulierbar mit 1).
3	Reduktion von Abdrift		2	0	Alle Sprühgeräte sind mit Antidriftdüsen oder Injektordüsen ausgerüstet.
4	Reduktion von Abdrift – Rändreihen		2	0	Die zwei äussersten Rändreihen werden nur von aussen nach innen behandelt.
5	Reduktion von Abdrift – Hecken oder Seitennetze		6	0	Alle Längsseiten der Parzellen sind mit Hecken oder Seitennetze (Hagel- oder Insektenschutznetze) umrandet. Die Hecken und die Netze müssen angrenzend und mindestens gleich hoch sein wie die Kultur (nicht kumulierbar mit 6; nicht kumulierbar mit 13 und 14, sofern Insektenschutznetze geltend gemacht werden).
6	Reduktion von Abdrift – Hecken oder Seitennetze		3	0	Die Längsseiten von 50 % der Flächen sind mit Hecken oder Seitennetze (Hagel- oder Insektenschutznetze) geschützt. Die Hecken und die Netze müssen angrenzend und mindestens gleich hoch sein wie die Kultur (nicht kumulierbar mit 5; nicht kumulierbar mit 13 und 14, sofern Insektenschutznetze geltend gemacht werden).
7	Reduktion von Abdrift – Hagelschutznetze		2	0	Hagelschutznetze sind vorhanden.
8	Reduktion Abdrift und Abschwemmung – Pufferstreifen		6	0	Zur Verhinderung von Abschwemmung oder Abdrift sind entlang von entwässerten Strassen Pufferstreifen von mind. 3 m angelegt. Alle Schächte in der Anlage verfügen über einen geschlossenen Deckel.
9	Reduktion Eintrag PSM		3	0	Alle Gebläsespritzen sind mit einer Auffangwanne und Saugmatte ausgerüstet.

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
10	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Früchte		3	0	Fruchtmumien werden spätestens beim Winterschnitt entfernt. Fallobst wird zusammengenommen oder in der Parzelle, direkt nach der Ernte des Sortenblockes, gemulcht. Die Bäume werden vollständig abgeerntet.
11	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Blätter		4	0	Blätter werden spätestens bis zum Austrieb aus den Baumstreifen entfernt und zerkleinert.
12	Wetterstation		3	0	In der Standortgemeinde ist mind. eine Wetterstation installiert. Die Wetterstation muss die Regenmenge, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Blattnassdauer messen können und damit die Erstellung von Prognosemodellen ermöglichen. Der Produzent hat Zugang zu den Prognosedaten und nutzt diese bei der Festlegung der Pflanzenschutzbehandlungen.
13	Insektennetze		4	0	Mindestens 25 % der Anlagenumrandung ist mit feinmaschigen Insektennetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt (nicht kumulierbar mit 14; nicht kumulierbar mit 5 und 6, sofern Insektennetze geltend gemacht werden).
14	Insektennetze		2	0	Mindestens 150 m der Anlagenumrandung ist mit feinmaschigen Insektennetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt (nicht kumulierbar mit 13; nicht kumulierbar mit 5 und 6, sofern Insektennetze geltend gemacht werden).
15	Vollständiger Verzicht auf chemisch- synthetische Insektizide gegen Wickler		6	0	Gegen alle Wicklerarten werden ausschliesslich die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt (nicht kumulierbar mit 16).
16	Verwirrungstechnik / Viruspräparate: Wickler		4	0	Gegen alle Wicklerarten werden die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt. Es ist max. 1 Behandlung von chemisch-synthetischen Insektiziden erlaubt (nicht kumulierbar mit 15).
17	PSM: Einsatzperiode Fungizide		8	0	Ab 30. Juni werden nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 18, 19, 20).
18	PSM: Einsatzperiode Fungizide		6	0	Auf mind. 50 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 17, 19, 20).
19	PSM: Einsatzperiode Fungizide		3	0	Auf mind. 25 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 17, 18, 20).
20	PSM: Einsatzperiode Fungizide		1	0	Auf mind. 5 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 17, 18, 19).

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
21	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		4	0	Ab 30. Juni werden nur Insektizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 22, 23, 24).
22	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		3	0	Auf mind. 50 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 21, 23, 24).
23	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		2	0	Auf mind. 25 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 21, 22, 24).
24	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		1	0	Auf mind. 5 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 21, 22, 23).
25	PSM: raubmilbenschonende PSM		4	0	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung "N" eingesetzt (Neutral bis wenig gefährlich) (nicht kumulierbar mit 26).
26	PSM: raubmilbenschonende PSM		2	0	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung "N-M" eingesetzt (Neutral bis mittelgefährlich) (nicht kumulierbar mit 25).
27	PSM: mit besonderem Risikopotenzial		6	0	Verzicht auf PSM mit besonderem Risikopotenzial (gemäss aktueller Version des Anhang 9.1 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel). Ausnahmen: Kupfer (max. 1.5 kg Wirkstoff/Jahr), Allgemeinverfügung BLW sowie kantonale Sonderbewilligungen.
28	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau		6	0	Auf mind. 10 % der Kernobstfläche werden ausschliesslich Pflanzenschutzmittel eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit Nr. 29).
29	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau		4	0	Ausschliesslich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss aktueller Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz auf min. 5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit Nr. 28).
30	Behangsregulierung		2	0	Auf mind. 25 % der Kernobstfläche werden Ausdünnmethoden wie Darwin, Armicarb und ATS eingesetzt.
31	Anbau robuster / resistenter Sorten		3	0	Anbau von robusten oder resistenten Sorten auf mind. 5 % der Tafelobstfläche (robust oder resistent gegen Schorf, Mehltau und/oder Feuerbrand) (nicht kumulierbar mit 32).

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umgesetzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
32	Anbau robuster / resistenter Sorten		1	0	Anbau von robusten oder resistenten Sorten auf mind. 2 % der Tafelobstfläche (robust oder resistent gegen Schorf, Mehltau und / oder Feuerbrand) (nicht kumulierbar mit 31).
33	Spezifische Pflanzenschutzprogramme		3	0	Der Kernobstbetrieb nimmt an einem spezifischen Pflanzenschutzprogramm eines Handelsbetriebes teil.
34	Birnenblattsauger		2	0	Der Birnenblattsauger wird ausschliesslich mit Armicarb, Kaolin oder Seifenpräparate bekämpft.
35	Wühlmäuse		2	0	Zur Bekämpfung von Wühlmäusen werden ausschliesslich Fallen eingesetzt.
Nachhaltigkeitsziel Pflanzenschutz				0	Erforderliche Punktzahl: 15

Nachhaltigkeitsziel Bodenfruchtbarkeit und Düngung					
Nr.	Massnahme	umgesetzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
36	Bodenanalyse		3	0	In Kernobstparzellen werden mindestens alle 5 Jahre Bodenanalysen gemäss ÖLN-Vorschriften durchgeführt oder es werden alle 10 Jahre Bodenproben durchgeführt, welche folgende zusätzliche Werte analysieren: Humus und biologische Aktivität.
37	Blattanalysen		1	0	Die Düngergaben werden gemäss aktuellen Blattanalysen ausgebracht (Boden und Blattdüngung). Die Resultate der Blattanalysen liegen vor.
38	Organisches Material – Phosphor und Humusaufbau		4	0	Es werden mind. 50 % Phosphor durch Kompost oder andere organische Materialien eingebracht (nicht kumulierbar mit 39).
39	Organisches Material – Phosphor und Humusaufbau		2	0	Auf mind. 50 % der Kernobstfläche werden mind. 50 % Phosphor durch Kompost oder andere organische Materialien eingebracht (nicht kumulierbar mit 38).
40	Organisches Material – Stickstoff und Humusaufbau		3	0	Zur Deckung des Stickstoffs werden ausschliesslich organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste oder Hofdüngern eingesetzt (nicht kumulierbar mit 41).
41	Organisches Material – Stickstoff und Humusaufbau		2	0	Zur Deckung des Stickstoffs werden mind. 50 % organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste oder Hofdüngern eingesetzt (nicht kumulierbar mit 40).
42	Minimierung Bodenverdichtung		2	0	Alle Zugfahrzeuge sind mit Breit- oder Terrareifen ausgerüstet.
43	Bewuchs des Baumstreifens		3	0	Ab Anfang August wird auf Herbizideinsatz und Bodenbearbeitungsmassnahmen verzichtet.

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
44	Einsaat Baumstreifen		4	0	Einsaat der Baumstreifen zur Nährstofffixierung.
45	Herbizid im Baumstreifen: kein Einsatz		6	0	Auf der Kernobstfläche werden keine Herbizide eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 43, 46-52).
46	Herbizid im Baumstreifen: kein Einsatz bei 50 %		3	0	Auf mind. 50 % der Kernobstfläche werden keine Herbizide eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 43, 45, 47-48).
47	Herbizid im Baumstreifen: Teilverzicht		3	0	Pro Jahr wird in der Kernobstfläche max. 1x Herbizid eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 45, 46, 48).
48	Herbizid im Baumstreifen: Teilverzicht		1	0	Pro Jahr wird in der Kernobstfläche max. 2x Herbizid eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 45, 46, 47).
49	Baumstreifen schmal		1	0	Die Fläche des Baumstreifens beträgt max. 25 % der Nettofläche (Kernobst) (nicht kumulierbar mit 45 und 50).
50	Punktbehandlung		3	0	Herbizidbehandlungen werden max. 20 cm um den Stamm angewendet (nicht kumulierbar mit Nr. 45-49).
51	Wachststoffherbizide		2	0	In Kernobstanlagen werden keine Wachststoffherbizide eingesetzt (nicht kumulierbar mit 45 und 52).
52	Wachststoffherbizide		1	0	In Fahrgassen der Kernobstanlagen werden keine Wachststoffherbizide eingesetzt (nicht kumulierbar mit 45 und 51).
53	Erhöhung der mikrobiellen Aktivität der Bodenfauna		1	0	Auf mind. 50 % der Kernobstfläche werden Komposttee / -konzentrate, effektive Mikroorganismen, Mykorrhizen-, Bakterien- oder biodynamischen Präparaten eingesetzt.
54	Bodenfruchtbarkeit bei Remontierung		4	0	Nach dem Roden der Kernobstanlage wird während einer Vegetationsperiode eine Gründüngung angebaut.
Nachhaltigkeitsziel Bodenfruchtbarkeit und Düngung				0	Erforderliche Punktzahl: 6

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
Nachhaltigkeitsziel Biodiversität					
55	Biodiversitätsförderflächen		3	0	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 6.5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit 56, 57).
56	Biodiversitätsförderflächen		2	0	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 5.5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit 55, 57).
57	Biodiversitätsförderflächen		1	0	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 4.5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit 55, 56).
58	Wildbienen und Bienen		3	0	Es ist während der Blüte min. 1 bevölkerter Bienenkasten pro 2 ha Kernobstfläche in einem maximalen Umkreis von 500 m vorhanden.
59	Ohrwurmförderung		2	0	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind. 50 % der Birnenfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Minstdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 60).
60	Ohrwurmförderung		1	0	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind. 25 % der Birnenfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Minstdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 59).
61	Ohrwurmförderung		2	0	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind. 50 % der Apfelfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Minstdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 62).
62	Ohrwurmförderung		1	0	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind. 25 % der Apfelfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Minstdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 61).
63	Raubmilben		3	0	Zur Nützlingsförderung wird mind. 1 der folgenden Massnahmen auf mind. 50 % der Kernobstfläche umgesetzt: - Anbringen von Filzbändern (mind. 200 Stk./ha) - Übertragung von Raubmilben aus anderen Obst- oder Rebanlagen
64	Florfliegen		1	0	Zur Florfliegenförderung werden auf mind. 50 % der Kernobstfläche Überwinterungshilfen eingesetzt (2 Stk./ha).
65	Greifvögel		1	0	Zur Förderung von Greifvögeln wird mind. 1 der folgenden Massnahmen umgesetzt: - Aufstellen von Sitzstangen (min. 1 Stk./ha) innerhalb von 50 m zum Parzellenrand der Kernobstanlage. - Es stehen Hochstammbäume (min. 1 Stk./ha) innerhalb von 50 m zum Parzellenrand der Kernobstanlage.

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
66	Nistkästen für Greifvögel		1	0	Der Betrieb hat mind. 3 Nistkäste für Greifvögel (Schleiereule / Turmfalke) installiert.
67	Förderung Fledermäuse		1	0	Der Betrieb hat mind. 3 Fledermauskästen installiert oder es ist ein Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeit vorhanden.
68	Insektenfressende Vögel		1	0	Pro ha Kernobstanlage sind mind. 2 Nistkästen für insektenfressende Vögel installiert.
69	Strukturen zur Nützlingsförderung		4	0	In einem max. Umkreis von 100 m zur Kernobstanlage sind mind. 2 Strukturelemente pro ha Kernobstfläche angelegt (nicht kumulierbar mit 70).
70	Strukturen zur Nützlingsförderung		2	0	In einem max. Umkreis von 100 m zur Kernobstanlage sind mind. 1 Strukturelemente pro ha Kernobstfläche angelegt (nicht kumulierbar mit 69).
71	Strukturen zur Nützlingsförderung		2	0	Biodiversitätsmassnahmen werden von einer NGO begleitet, umgesetzt und dokumentiert.
72	Nützlingsstreifen Umfeld		2	0	Einsaat gängiger Samenmischung von Blütenpflanzen entlang der Anlage-Umrandungen oder unmittelbar angrenzend an die Kernobstanlage (minimale Fläche von 20 m ² /ha Kernobstfläche). Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens.
73	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse		6	0	Auf mind. 10 % der gesamten Fahrgassenlänge der Anlage. Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens. Kein Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen (nicht kumulierbar mit 74).
74	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse		2	0	Auf mind. 2 % der gesamten Fahrgassenlänge der Anlage. Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens. Kein Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen (nicht kumulierbar mit 73).
75	Alternierendes Mulchen der Fahrgassen		2	0	Die Fahrgassen werden alternierend gemulcht.
76	Mulchen		2	0	Beim Mulchen der Fahrgassen bleibt der Streifen im Zwischenradbereich stehen.
77	Vernetzungsprojekt		2	0	Der Betrieb nimmt an einem Projekt zur Förderung der Biodiversität teil (z.B. Vernetzungsprojekt).
Nachhaltigkeitsziel Biodiversität				0	Erforderliche Punktzahl: 7

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
Nachhaltigkeitsziel Wassernutzung					
78	Bewässerung: Methode		3	0	Die Kernobstkulturen werden ausschliesslich mit wassersparenden Methoden bewässert.
79	Bewässerung: Bedarf		3	0	Die Kernobstkulturen werden nach Bedarf bewässert. Der Wasserbedarf wird mittels Bodensonden ermittelt oder es wird über automatische Steuerung bewässert.
80	Bewässerung: Wasserherkunft		3	0	Der Betrieb benutzt kein Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz zur Bewässerung der Kernobstflächen.
81	Keine Bewässerung		3	0	Der Betrieb bewässert die Kernobstkulturen nicht.
Nachhaltigkeitsziel Wassernutzung				0	Erforderliche Punktzahl: 3

Nachhaltigkeitsziel Klima					
82	CO ₂ Reduktion		1	0	Der Betrieb setzt Gerätekombinationen ein.
83	CO ₂ Reduktion		1	0	Der Betrieb verrichtet Arbeitsdurchgänge mit Stelzen, Leitern oder mit Rückenspritze oder verwendet manuelle Erntewagen.
84	Reduktion von fossilen Energieträgern		1	0	Mind. eine Hebebühne, ein Stapler oder ein Betriebsfahrzeug wird ohne fossile Brennstoffe betrieben.
85	Reduktion von fossilen Energieträgern		1	0	Mind. eine Kühlanlage ist mit einem Wärmetauscher zur Energierückgewinnung ausgestattet.
86	Reduktion von fossilen Energieträgern		3	0	Der Betrieb heizt mind.ein Gebäude (Wohngebäude oder Ökonomiegebäude) ausschliesslich mit Holz oder mit Erdsonde / Wärmepumpe.
87	Erneuerbare Energie: Produktion		3	0	Betrieb produziert erneuerbare Energien.
88	Erneuerbare Energie: Kauf		2	0	Der Betrieb kauft ausschliesslich Öko-Strom oder mind. 1 Gebäude ist an Fernwärme angeschlossen.
89	Verringerung der Lebensmittelverschwendung		2	0	Kernobst, welches nicht der 1. oder 2. Klasse entspricht wird als Mostobst, Dörrobst, Brennobst oder Viehfutter verwertet.
Nachhaltigkeitsziel Klima				0	Erforderliche Punktzahl: 2

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
Nachhaltigkeitsziel Qualität					
90	Frostbekämpfungsmethoden		1	0	Kernobstkulturen werden mit Frostbekämpfungsmethoden geschützt.
91	Zeitpunkt der Ernte		1	0	Der Erntetermin wird anhand von Reifemessungen direkt auf dem Betrieb und / oder gemäss Information der regionalen Erntebulletins der Kantonalen Obstfachstellen oder der Obstlagerbetriebe festgelegt.
92	Ca-Blattdüngung		1	0	Der Betrieb setzt zur Qualitätssicherung bei anfälligen Sorten mind. 2 Ca-Blattdüngergaben pro Jahr ein.
93	Sommerschnitt		1	0	Die Belichtung und Ausfärbung der Äpfel wird durch Sommerschnitt gefördert.
94	Entblätterung		1	0	Das Kernobst wird für eine bessere Ausfärbung der Früchte maschinell entblättert.
95	Handausdünnung		1	0	Das Kernobst wird zur Optimierung der Qualität von Hand ausgedünnt.
Nachhaltigkeitsziel Qualität				0	Erforderliche Punktzahl: 1

Nachhaltigkeitsziel Innovation und Bildung					
96	Teilnahme an Versuchs- und Innovationsprojekten, regionale Programme		4	0	Teilnahme an einem Projekt, Versuch oder regionalem Programm mit einem der folgenden Ziele: - Reduktion der Risiken des PSM-Einsatzes - Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit - Verbesserung der Biodiversität
97	Teilnahme an regionalen / überregionalen Weiterbildungsanlässen		1	0	Eine Person, welche auf dem Kernobstbetrieb tätig ist, nimmt jährlich an einem Weiterbildungsanlass oder Webinar zum Thema Kernobst teil.
98	Ausbildung Lernende		2	0	Der Betrieb bildet innerhalb von drei Jahren mind. einen Lernenden für das Berufsfeld Landwirtschaft aus.
99	Öffentlichkeitsarbeit		1	0	Jährlich mind. 1 Aktivität welche der Öffentlichkeitsarbeit dient.
Nachhaltigkeitsziel Innovation und Bildung				0	Erforderliche Punktzahl: 1

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Version 16.11.2022

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
Nachhaltigkeitsziel Gesundheit und Arbeitsbedingungen					
100	Arbeitsverträge		Pflicht	Pflicht	Bei Festangestellten liegt ein schriftlicher Musterarbeitsvertrag vor.
101	Unterkunft		Pflicht	Pflicht	Die Unterkunft entspricht den Anforderungen der Gesetzgebung.
102	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz		Pflicht	Pflicht	Die Mitarbeitenden sind durch den Betriebsleiter für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschult.

Nachhaltigkeitsziel Wirtschaftlichkeit			Dieses Ziel wird in der Weisung aufgeführt, weil dazu auch der Handel beiträgt.		
---	--	--	---	--	--

Nachhaltigkeit Früchte (NHF) – Kernobst 2023	Erforder- liche Punkte	Erreichte Punkte
ÖLN	Pflicht	Pflicht
Nachhaltigkeit Pflanzenschutz	15	0
Nachhaltigkeit Bodenfruchtbarkeit und Düngung	6	0
Nachhaltigkeit Biodiversität	7	0
Nachhaltigkeit Wassernutzung	3	0
Nachhaltigkeit Klima	2	0
Nachhaltigkeit Qualität	1	0
Nachhaltigkeit Innovation und Bildung	1	0
Nachhaltigkeit Gesundheit und Arbeitsbedingungen	Pflicht	Pflicht
Nachhaltigkeit Wirtschaftlichkeit	Pflicht	Pflicht

Zwischentotal Nachhaltigkeit Früchte (Kernobst)	35	35
Betriebsspezifische Mehrleistung in Handlungsfeldern	5	5
Total Nachhaltigkeit Früchte (Kernobst)	40	0